

Online am Freitag, 20. Juli 2018

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 187

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2018 über das Statut der Steirischen Wissenschaftspreise „Digitalisierung in der Wissenschaft“

1.

Mit der zunehmenden Verbreitung und Nutzung von Technologien geht eine tiefgreifende Transformation unserer Gesellschaft einher. Die so genannte Digitalisierung betrifft so gut wie alle Lebensbereiche und birgt ebenso große Chancen wie Herausforderungen in sich. Dadurch entsteht nicht zuletzt ein emotionales Spannungsfeld, das oftmals eher auf Annahmen basiert als auf objektiven Fakten.

Die Wissenschaft leistet hier einen unverzichtbaren Beitrag zur Objektivierung der Faktenlage. Die unabhängige Forschung zur Digitalisierung schafft ein wertvolles Fundament für die Entwicklung von Innovation, Prosperität und gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Und die akademische Lehre vermittelt neben notwendigem Wissen auch jene digitalen Kompetenzen, die für den Einstieg in das Berufsleben besonders wichtig sind.

Damit ist die Digitalisierung – so wie in vielen anderen Lebensbereichen – auch in der Wissenschaft ein Querschnittsthema, von dem alle wissenschaftlichen Disziplinen betroffen sind. Um diesem Querschnittsthema die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen, werden mit den Wissenschaftspreisen jene Arbeiten ausgezeichnet, die sich im Bereich der Digitalisierung in Forschung und Lehre besonders verdient gemacht haben und die es allen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Steiermark ermöglichen, ihre wissenschaftliche Exzellenz zu präsentieren.

Mit der Schaffung der Steirischen Wissenschaftspreise „Digitalisierung in der Wissenschaft“ setzt das Land Steiermark ein sichtbares Zeichen der besonderen Bedeutung und Anerkennung für hervorragende Forschungsleistungen und Errungenschaften und will damit – sowohl junge als auch etablierte – Forschende in verstärktem Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anregen.

2.

Die Steirischen Wissenschaftspreise „Digitalisierung in der Wissenschaft“ werden für Arbeiten in fünf Kategorien ausgelobt und sind öffentlich auszuschreiben. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht. Falls in einer

Preiskategorie keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung der Wissenschaftspreise „Digitalisierung in der Wissenschaft“ Abstand zu nehmen.

– Kategorie 1 – Gesundheit und Medizin:

Neue Technologien ermöglichen neue Verfahren in den Bereichen der Diagnostik und Medizintechnik und geben wertvolle Hilfestellungen für kranke und pflegebedürftige Menschen. Das Internet dient den Menschen als schier unerschöpfliche Informationsquelle zur Selbstdiagnose und Heilung von Krankheiten, und Smartphone-Applikationen werden als „Gesundheitsshelfer“ immer beliebter.

Diese Kategorie umfasst beispielsweise:

- Medizintechnische Anwendungen, wie z.B. computerunterstützte Operationen
- Big Data Analysen und Einsatz von künstlicher Intelligenz in den Bereichen der Diagnostik und Therapie
- Einsatz von Robotik und Virtual Reality in der Pflege
- Bewertung der Internetquellen für Patientinnen und Patienten bzw. für Ärztinnen und Ärzte
- Telemedizinische Anwendungen und „Wearables“

– Kategorie 2 – Gesellschaft und Kultur:

Mit der Digitalisierung ist ein massiver Umbruch unseres gesellschaftlichen Wertesystems verbunden. Sie prägt die Zukunft der Arbeitswelt ebenso wie die Art und Weise, in der wir miteinander kommunizieren und Informationen austauschen. Daten werden zu einer wertvollen Währung, gleichzeitig entwickeln sich neue Formen der Bürgerbeteiligung. Digitale Technologien haben sich als Instrumente des künstlerischen Ausdrucks etabliert, sie sind aber auch Gegenstand des kulturellen Diskurses und der künstlerischen Kritik.

Diese Kategorie umfasst beispielsweise:

- Auswirkung der Digitalisierung auf die Arbeitswelt
- Umgang mit Internet-Blasen, Hasspostings und Fake-News
- Möglichkeiten und Risiken der Bürgerbeteiligung
- Gesellschaftliche Potentiale neuer Technologien (z.B. Internet of Things)
- Datenverwertung, Cybercrime und Cybersicherheit
- Einsatz von und (kritische) Auseinandersetzung mit neuen Technologien in Kunst und Kultur

– Kategorie 3 – Produktion und Nachhaltigkeit:

Die Digitalisierung gilt als wesentlicher Innovationstreiber in Wirtschaft und Industrie und damit als entscheidender Standortfaktor. Die Entwicklung innovativer Technologien spielt dabei eine ebenso entscheidende Rolle wie deren Nutzung zur Regionalentwicklung und die Etablierung digitaler Kompetenzen in den Betrieben. Unternehmen und Kommunen haben die Möglichkeit, die Digitalisierung als ein Instrument für eine intelligente Kreislaufwirtschaft zu nutzen und damit die Wertschöpfungsprozesse von der Rohstoffgewinnung bis hin zur Wiederverwertung zu optimieren.

Diese Kategorie umfasst beispielsweise:

- Technologische Entwicklungen für Wirtschaft, Industrie und Regionen
- Förderung von digitalen Kompetenzen im Produktionsbereich
- Innovationen im Bereich der digitalen Infrastruktur und der Informations- und Kommunikationstechnologien
- E-Commerce und digitales Marketing
- Nachhaltige digitale Wertschöpfungsprozesse

– Kategorie 4 – Energie und Mobilität:

Am Energiesektor sind die Auswirkungen der Digitalisierung bereits deutlich spürbar. Wohnungen und Häuser sind im Begriff zu Smart Homes zu werden und sogenannte Smart Grids berechnen in Echtzeit, wo Energie erzeugt und gebraucht wird und wie sie am besten gespeichert und transportiert werden kann. Im öffentlichen Verkehr etablieren sich Fahrplan-Applikationen, Navigations- und Sicherheitssysteme tragen zum Komfort und zur Sicherheit bei und Entwicklungen im autonomen bzw. automatisierten Fahren bieten innovative Lösungsansätze für den Individual- und Güterverkehr.

Diese Kategorie umfasst beispielsweise:

- Smarte Lösungen im Bereich der Energieeffizienz
- Klimaneutraler Einsatz digitaler Technologien
- Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs
- Innovationen im Bereich des autonomen bzw. automatisierten Fahrens
- Analyse von Energie- und Mobilitätsdaten
- Innovationen im Bereich der Navigations- und Sicherheitssysteme

– Kategorie 5 – Lehren und Lernen mit digitalen Technologien:

Die akademische Lehre dient nicht nur der reinen Wissensvermittlung, sondern fördert auch den Erwerb von für die zukünftige berufliche Karriere wichtigen Kompetenzen. Der Einsatz neuer Technologien in der Lehre erschließt neue Zielgruppen, fördert den digitalen Kompetenzerwerb und ermöglicht zusätzliche Formen des Studierens. Der didaktisch motivierte Technologieeinsatz baut Zugangsbarrieren ab und ermöglicht (z.B. in Form von Learning

Analytics) die Bereitstellung individueller Lernunterstützungen.

Diese Kategorie umfasst beispielsweise:

- Innovative didaktische Konzepte im Bereich der technologiegestützten Lehre
- Analyse und Nutzung von Studierendendaten für die Lehre
- Multimediale Aufbereitung von Lehrinhalten
- Produktion frei verfügbarer Lernressourcen
- Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrende und Lernende

Für die Preiszuerkennung in allen fünf Kategorien kommt eine herausragende wissenschaftliche Arbeit (Dissertation, Habilitation)/wissenschaftliche Publikation/ein Forschungsprojekt in Betracht, welche/welches maximal zwei Jahre vor dem Einreichtermin an einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung mit Standort in der Steiermark abgeschlossen oder realisiert worden ist.

3.

Als koordinierende Stelle fungiert die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, Referat Wissenschaft und Forschung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Zimmerplatzgasse 13, 8010 Graz, Postanschrift: Friedrichgasse 9, 8010 Graz.

An diese sind die entsprechenden Bewerbungsunterlagen innerhalb der gesetzten Frist, nach Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ in elektronischer Form (möglichst in Form von PDF-Dokumenten) an wissenschaft-forschung@stmk.gv.at mittels des vollständig bearbeiteten Antragsformulars samt den beizulegenden Unterlagen zu senden.

4.

Die Preise pro Kategorie bestehen jeweils aus einer Urkunde und einem Preisgeld in Höhe von € 8.000,-. Die Dotierung des Preisgeldes erfolgt aus dem Globalbudget Wissenschaft und Forschung.

5.

Die Steirischen Wissenschaftspreise „Digitalisierung in der Wissenschaft“ können sowohl natürliche als auch juristische Personen erhalten.

6.

Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

7.

Die Wiedereinreichung einer bereits bewerteten Arbeit ist zulässig.

8.

Nicht für die Preise zugelassen sind Bachelorarbeiten und Diplom-/Masterarbeiten.

9.

Den Jurymitgliedern obliegt die Umschichtung nicht zweckmäßig eingereicherter Bewerbungen auf eine andere Preiskategorie.

10.

Dem für Angelegenheiten der Wissenschaftspreise zuständigen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung obliegt die Jurybestellung.

- Die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten werden durch eine Jury bewertet. Die Jury kann zur Unterstützung ihrer Arbeit über ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden eine externe Fachgutachterin/einen externen Fachgutachter zur Beratung als außerordentliches Mitglied beiziehen, der/dem jedoch kein Stimmrecht zusteht.
- Die Jury soll sich aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zusammensetzen.
- Das für die Forschungspreise zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung bestellt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder.
- Die Jury kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Sodann fasst die Jury in kollegialer Sitzung den Beschluss über die Auswahl der Preisträgerin/des Preisträgers/der Forschungsgruppe, die/der der Steiermärkischen Landesregierung zur Verleihung vorgeschlagen wird.
- Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Stimmenthaltung gilt als Zustimmung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende verfügt über ein Dirimierungsrecht.
- Die Preise werden durch das für die Wissenschaftspreise zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung übergeben.
- Die Mitgliedschaft in der Jury ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Reisekostenvergütungen für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder der Jury sowie für externe Fachgutachterinnen/Fachgutachter sind nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften für Reisegebühren vom Land Steiermark zu leisten.

11.

Dieses Statut tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. Juli 2018, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Landesrätin:
Eibinger-Miedl

Nr. 188

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2018, mit der für die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg und Unzmarkt-Frauenburg ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg und Unzmarkt-Frauenburg bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „**Urtal**“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. Juli 2018, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg und Unzmarkt-Frauenburg mit dem Namen 3-G St. Georgen-St. Peter-Unzmarkt-Frauenburg ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, „Grazer Zeitung“, Nr. 277/2015, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schützenhöfer